

Der Gemeinderat der Gemeinde Haidershofen beschließt gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 folgende

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Haidershofen.

§ 1

In der Gemeinde Haidershofen werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs.5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 5 v. H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längensmeter des Rohrnetzes (= € 169,72), somit mit € 8,49 festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs.5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € **2.909.240,-** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **17.141** Laufmetern zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.

2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu- Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs.1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühren

1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 8,-- pro m³/h festgesetzt.

2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers in m³/h mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser- Nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag/€	Bereitstellungsgebühr/€
3-5	8,--	40,--
7-10	8,--	80,--
20	8,--	160,--
30....WSDN	8,--	240,--

§ 6

Wasserbezugsgebühren

1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

2) Für die im Abs.1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 0,90 festgesetzt.

3) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7

Entstehung des Abgabeananspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr u. Bereitstellungsgebühr

1) Hinsichtlich der Entstehung der Gehührenschild der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

2) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 2 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. vom 1. Jänner bis 30. Juni
2. vom 1. Juli bis 31. Dezember

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. März und am 15. September fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und es werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Manfred Schimpl)

Angeschlagen am:

Abgenommen am: